



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6481**

Alle Abg

Ursula Heinen-Esser

22.02.2022

Seite 1 von 1

Az. 61.04.03-000005

Falk Schulze  
falk.schulze@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-760  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

## **Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2**

Sachstand zum Verfahren und weitere derzeitige Aktivitäten der Landesregierung bezüglich belgischer Kernreaktoren

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für die belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages.

Mit dem Bericht möchte ich zum Sachstand des UVP-Verfahrens und zu weiteren derzeitigen Aktivitäten der Landesregierung im Kontext belgischer Kernreaktoren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel  
1 und Doel 2**

Schriftlicher Bericht zum Sachstand des Verfahrens und zu weiteren Aktivitäten der Landesregierung bezüglich belgischer Kernreaktoren

# **1. Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2**

## **Veranlassung**

Die wesentlichen Schritte des UVP-Verfahrens (insbesondere zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) sind bereits durchgeführt worden. Dies wird zum Anlass genommen, die Mitglieder des Landtags über den konkreten Verlauf des Verfahrens und die konkreten Aktivitäten der Landesregierung während des Verfahrens zu informieren.

## **Vorbemerkungen**

Die beiden belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 sind seit 1975 in Betrieb und gehören damit neben dem Kernreaktor Tihange 1 zu den ältesten der in Belgien noch betriebenen Kernreaktoren. Die ursprünglich unbefristet erteilte atomrechtliche Genehmigung für Doel 1 und Doel 2 wurde in 2003 per Gesetz bis 2015 befristet. Diese festgelegte Laufzeit wurde in 2015 per Gesetz um weitere zehn Jahre verlängert (geplante Abschaltung 2025). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Laufzeitverlängerung fand nicht statt.

Die belgischen Umweltschutzverbände Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen erhoben daraufhin in 2016 Klage beim belgischen Verfassungsgerichtshof auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes von 2015 über die Laufzeitverlängerung. Die Verbände machten hierbei unter anderem die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung geltend. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Frage dem EuGH vorgelegt. Mit Urteil vom 29.07.2019 entschied der EuGH, dass die Laufzeitverlängerung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung einen Verstoß gegen EU-Recht darstellt. Der EuGH hat klargestellt, dass eine Laufzeitverlängerung von zehn Jahren einen erheblichen Zeitraum darstellt und in Verbindung mit umfangreichen Renovierungsarbeiten ein Ausmaß an möglichen Umweltauswirkungen haben kann, welches dem der Erstinbetriebnahme eines Reaktors vergleichbar ist. Damit ist nach Auffassung des EuGH eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich. Da die Atomreaktoren Doel 1 und Doel 2 sich außerdem in der Nähe der belgisch-niederländischen Grenze befinden, muss diese Prüfung darüber hinaus in einem grenzüberschreitenden Rahmen stattfinden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat am 05.03.2020 das Gesetz von 2015 für nichtig erklärt. Das Gericht hat aber auch entschieden, dass das Gesetz bis zum

31.12.2022 anwendbar bleibt. Dem belgischen Gesetzgeber bleibt damit ausreichend Zeit, um ein neues Gesetz auf Basis einer Umweltverträglichkeitsprüfung – wie vom EuGH gefordert – zu verabschieden.

Auf Basis dieser Rechtsprechung hat das zuständige belgische Energieministerium entschieden, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Doel 1 und Doel 2 im grenzüberschreitenden Rahmen nachzuholen.

### **Position der NRW-Landesregierung zur Laufzeitverlängerung der Atomreaktoren Doel 1 und Doel 2**

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Reaktoren Doel 1 und Doel 2 spätestens zum Laufzeitende 2025 vom Netz genommen werden. Eine weitere Laufzeitverlängerung lehnt die Landesregierung ab. Darüber hinaus vertritt die Landesregierung – ebenso wie der Bund – die grundsätzliche Position, dass eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann verpflichtend sein soll, wenn die auf einen bestimmten Zeitraum befristete Laufzeit von Atomkraftwerken verlängert wird.

### **Durchführung des UVP-Verfahrens (insbesondere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Das Land NRW als grenzseitig am nächsten gelegenes Bundesland übernimmt federführend die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für das UVP-Verfahren in Deutschland. Das heißt, die Koordination durch NRW erfolgt für das gesamte Bundesgebiet. Bürgerinnen und Bürger aus Deutschland konnten ihre Stellungnahmen der zuständigen belgischen Behörde postalisch (in Schriftform) sowie mittels Webformular über eine belgische Internetplattform zum UVP-Verfahren übermitteln. Die Koordination der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nicht über das BMUV.

Zuständige Behörde für NRW ist das MWIDE als diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Deutschland zuständig wäre (vgl. § 58 Abs. 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Mit dem MULNV als zuständiges Ressort für Umweltverträglichkeitsprüfungen werden alle Verfahrensschritte abgestimmt.

Zum bisherigen Verfahrensverlauf (Stand 15.02.2022):

- Das belgische Energieministerium hat mit Schreiben vom 13.08.2020 förmlich über das BMU über die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für die Laufzeitverlängerung der KKW Doel 1 und Doel 2 informiert.
- NRW hat am 15.9.2020 sein Beteiligungsinteresse (über das BMUV) gegenüber der zuständigen belgischen Behörde erklärt. Als weiteres Bundesland erklärt Rheinland-Pfalz sein Beteiligungsinteresse.

- Am 02.04.2021 hat die zuständige belgische Behörde alle UVP-relevanten Dokumente (insbesondere UVP-Bericht) übermittelt.
- Am 15.04.2021 ist das Vorhaben auf den Internetseiten des MWIDE und des MULNV sowie im UVP-Portal bekanntgemacht worden. Zudem wurde die Bekanntmachung am selben Tag an die Bezirksregierungen in NRW zur Veröffentlichung in deren Amtsblättern und zur Weiterleitung an die Gebietskörperschaften zugesandt. Zeitgleich fand die Übermittlung der Bekanntmachung an die Umweltministerien der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zur Veröffentlichung auf deren Internetseiten statt.
- Am 16.04.2021 wurde das BMU über den aktuellen Verfahrensstand informiert und um Anpassung der BMU-Internetseite zum UVP-Verfahren gebeten.
- Am 23.04.2021 wurde der Bekanntmachungstext im Ministerialblatt Nr. 12 veröffentlicht.
- Ab dem 15.04.2021 bestand für die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen deutschen Behörden und die deutsche Öffentlichkeit die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den vorliegenden UVP-Unterlagen bis einschließlich 01.07.2021 schriftlich bei der zuständigen Behörde in Belgien abzugeben.
- Zudem konnte die deutsche Öffentlichkeit bis einschließlich 15.06.2021 über eine von der belgischen Behörde für die inländische Beteiligung bereitgestellte Internetplattform Stellungnahmen über ein Webformular abgeben.
- Nach Kenntnis des MWIDE/MULNV sind von Seiten der deutschen Öffentlichkeit Stellungnahmen im mittleren zweistelligen Bereich bei der belgischen Behörde eingegangen. Von Behördenseite haben unter anderem das BMUV, das Klimaschutz- und Umweltministerium Rheinland-Pfalz sowie die Städteregion Aachen eine Stellungnahme abgegeben.
- MWIDE und MULNV haben der zuständigen belgischen Behörde am 23.06.2021 eine gemeinsame Stellungnahme für die Landesregierung NRW übermittelt.
- Nach Beendigung der formalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die NRW-Landesregierung mit Schreiben vom 16.07.2021 bei der belgischen Behörde um Durchführung einer behördlichen Konsultation sowie eines Erörterungstermins für die Öffentlichkeit ersucht. Mit Schreiben vom 15.09.2021 hat die belgische Seite dieses Ersuchen abgelehnt. Eine behördliche Konsultation ist zwar (unter Einbeziehung der obersten Bundesbehörde) in der UVP-Richtlinie als möglicher zusätzlicher Verfahrensschritt neben dem eigentlichen formalen Beteiligungsverfahren vorgesehen. Ein zwingender Anspruch auf eine zusätzliche Konsultation lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

- In Abstimmung mit dem BMUV haben MWIDE und MULNV in einer gemeinsamen Replik vom 31.01.2022 auf das belgische Antwortschreiben die hiesige Rechtsauffassung zur Durchführung einer Konsultation nochmals dargelegt. In dem Schreiben wird aber ebenso darauf hingewiesen, dass die Landesregierung die Entscheidung der belgischen Behörde zur weiteren Vorgehensweise zur Kenntnis nimmt.

(Hinweis: Alle Schreiben des MWIDE und des MULNV sowie Unterlagen zum UVP-Verfahren sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar:

MWIDE: <https://www.wirtschaft.nrw/grenzueberschreitende-umweltvertraeglichkeitspruefung-zur-laufzeitverlaengerung-der-belgischen-0>

MULNV: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung>

### **Weiterer Zeitplan**

Die Verabschiedung des Änderungsgesetzes zur Laufzeitverlängerung bis 2025 soll im belgischen Parlament bis spätestens 15.12.2022 erfolgen.

## **2. Weitere derzeitige Aktivitäten der Landesregierung in Bezug auf belgische Atomreaktoren**

### **Beschwerdeverfahren Espoo-Konvention (Espoo-K: Internationaler Vertrag zu grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen)**

Die Landesregierung hat in 2016 wegen der fehlenden grenzüberschreitenden UVP für die Laufzeitverlängerung der Kernreaktoren Doel 1, Doel 2 und Tihange 1 gemeinsam mit Rheinland-Pfalz Beschwerde beim Sekretariat der Espoo-Konvention erhoben (vgl. LT-Vorlage 16/3797 vom 15.03.2016). Angesichts der nun nachgeholten UVP hat der Espoo-Umsetzungsausschuss (*Espoo Implementation Committee*) das Verfahren zum Beschwerdegegenstand Doel 1 und Doel 2 eingestellt. Das fachliche und politische Ziel der Beschwerde ist erreicht worden.

Zum Beschwerdegegenstand Tihange 1 sieht der Umsetzungsausschuss der Espoo-Konvention dagegen noch weiteren Erörterungsbedarf. Im Gegensatz zu den Reaktoren Doel 1 und Doel 2 wurde für die Laufzeitverlängerung von Tihange 1 zumindest eine innerstaatliche UVP durchgeführt. Die belgischen Behörden vertreten die Auffassung, dass mangels grenzüberschreitender Auswirkungen dieser Laufzeitverlängerung keine grenzüberschreitende UVP erforderlich war. Der Espoo-Umsetzungsausschuss hat daran Zweifel. Die Erörterung dieses Beschwerdegegenstands war Gegenstand der jüngsten turnusmäßigen Sitzung des Espoo-Umsetzungsausschusses vom 01. bis 04.02.2022. Für diese Sitzung wurde die belgische Seite um weiteren Vortrag gebeten.

Informationen zu den Sitzungsergebnissen liegen der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

### **Beitritt zum Klageverfahren der Umweltvereinigungen Greenpeace und Benegora**

Die Landesregierung ist in 2017 gemeinsam mit Rheinland-Pfalz dem Klageverfahren der Umweltvereinigungen Greenpeace und Benegora gegen den Weiterbetrieb der Kraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 beigetreten (vgl. LT-Vorlage 17/134). Das Verfahren vor dem belgischen Staatsrat ist noch anhängig. Die Stellungnahme des Auditors des Staatsrats liegt seit Februar letzten Jahres vor. Die Entscheidung des Staatsrats wird für dieses Jahr erwartet.

### **Deutsch-belgische Nuklearkommission (DBNK)**

Im Dezember 2016 ist das deutsch-belgische Nuklearabkommen in Kraft getreten. Das Abkommen regelt insbesondere die Einsetzung der Deutsch-Belgischen Nuklearkommission (DBNK). Die Kommission tagt turnusmäßig einmal jährlich (erstmalig in 2017) und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch auf Fachebene sowie der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Sicherheit der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen.

Auf deutscher Seite sind in der DBNK neben dem BMUV die zuständigen Landesministerien Nordrhein-Westfalens (MWIDE, MULNV und IM) sowie Rheinland-Pfalz vertreten.